

343. Baute. In Sachen der Stadtgemeinde Winterthur, Rekurrentin betreffend Verlegung einer Siedeeinrichtung, hat sich ergeben:

A. Der Stadtrat Winterthur erteilte am 16. Mai 1908 auf Grund eines Beschlusses der Baukommission Winterthur vom 13. Mai 1908, dem A. Friedrich, Metzgermeister, die baupolizeiliche Bewilligung für den Umbau des Erdgeschosses der beiden Häuser Museumstraße Nrn. 45 und 47 in Winterthur. An diese Bewilligung knüpfte der Stadtrat unter anderm die Bedingung, daß die gewerblichen Einrichtungen im Hofe (Herd mit Kessi etc.), welche der Bestimmung von § 65 des Baugesetzes zuwiderlaufen und auch aus andern Gründen zu beanstanden seien, in das Innere eines der beiden Umbauprojekte verlegt werden müssten. Gegen diese Bedingung rekurrierte Friedrich nicht. Die bewilligten Umbauten wurden im Laufe des Sommers 1908 ausgeführt. Im Hause Museumstraße Nr. 45 wurden Kühlräume erstellt und im Hause Nr. 47 die maschinellen Anlagen für den Kühlbetrieb eingebaut. An Stelle der Eingangstüre zum Hause Nr. 45 trat ein großes Schaufenster und die überflüssig gewordene, mit Stein eingefasste Türe wurde in das Haus Nr. 47 versetzt. Ferner wurden die Kellerdecken beider Häuser tiefer gelegt und neu konstruiert. Der im Hofe zwischen den Häusern Museumstraße Nrn. 45 und 47 sowie dem ebenfalls Friedrich gehörenden Hause Marktgasse Nr. 8 (dieses Haus besteht in seinem gegenwärtigen Umfang aus den ehemaligen Häusern Marktgasse Nrn. 6 und 8) befindliche Herd mit zwei Kesseln für die Wurstsiederei wurde jedoch nicht verlegt. Mit Beschluß vom 6. August 1908 setzte die Baukommission der Stadt Winterthur dem Friedrich bis zum 12. September 1908 Frist an zur Einreichung von Plänen für die Verlegung des Wurstsiedeherdes gemäß der seinerzeit gestellten Bedingung. Dieser Auflage kam Friedrich nicht nach; er richtete vielmehr mit Eingabe vom 8. September 1908 an die Baukommission das Gesuch, sie möge die Bedingung betreffend Verlegung des Siedeherdes in eines der beiden Hinterhäuser aufheben. Die Erfüllung dieser Auflage sei ihm bei den jetzigen baulichen Verhältnissen unmöglich. Er habe der Baukommission bereits früher ein Revisionsgesuch einreichen wollen, dies dann jedoch unterlassen, weil ihm vom Bauamtman bei einer mündlichen Besprechung auf der Straße versichert worden sei, von der Beseitigung eines Herdes sei in der Beratung der Baukommission nicht die Rede gewesen. Mit Beschluß vom 12. September 1908, durch den Stadtrat bestätigt am 19. September 1908, wies die Baukommission Winterthur das Gesuch ab. Sie bemerkte, es sei allerdings zurzeit die Verlegung des Siedekessels in eines der Hinterhäuser ohne weitgehende Änderungen der bestehenden Einrichtungen nicht mehr möglich. Indes müsse dieser sowie auch das ohne Bewilligung erstellte kleine Glasdach aus dem offenen Hof entfernt werden. Für die Einreichung von Plänen wurde dem Gesuchsteller nochmals Frist bis zum 20. Oktober 1908 angesetzt.

B. Gegen diesen Beschluß rekurrierte Rechtsanwalt Ziegler in Winterthur namens A. Friedrich an den Bezirksrat. Er stellte den Antrag, es sei die Auflage betreffend Verlegung des Siedeherdes wegen Inkompetenz der beschließenden Behörde aufzuheben und der Stadtrat Winterthur einzuladen, die Angelegenheit der Gesundheitskommission Winterthur zur Behandlung zu überweisen, denn die angefochtene Auflage sei nicht

aus baupolizeilichen, sondern aus feuer- und gesundheitspolizeilichen Gründen gemacht worden, dazu sei aber die Baukommission nicht kompetent. Zudem sei in dem Beschluß vom 13./16. Mai 1908 nicht einmal genau angegeben gewesen, welche Einrichtungen beseitigt werden müssen. In dem fraglichen Hofe seien zwei Feuerungseinrichtungen, ein alter Waschküchenherd (Tollenkessi) und ein Herd mit zwei Kesseln für Wurstsiederei. In der streitigen Auflage sei aber nur unbestimmt von der Verlegung der gewerblichen Einrichtungen im Hofe (Herd mit Kessi etc.) die Rede. Der Stadtrat beantragte Abweisung des Rekurses. Mit Beschluß vom 20. Dezember 1908 setzte der Bezirksrat dem Rekurrenten bis zum 10. Februar 1909 Frist an, um dem Stadtrat Winterthur Pläne für die Verlegung des Wurstsiedeherdes einzureichen. Statt dessen reichte jedoch der vom Rekurrenten mit der Anfertigung von Plänen beauftragte Architekt, Wachter-Germann, unterm 10. Februar 1909 dem Stadtrat Winterthur einen Bericht ein, in welchem er darlegte, daß die für die Verlegung der Wurstsiederei notwendigen Umbauten etwa Fr. 20,000 kosten würden. Diese großen Ausgaben seien durch die zu erwartenden Verbesserungen nicht gerechtfertigt. Auf Antrag des Stadtrates Winterthur setzte der Bezirksrat dem Rekurrenten eine weitere Frist bis zum 31. März 1909 an, um Pläne für die Verlegung des Wurstsiedereiherdes vorzulegen, unter der Androhung, daß im Nichtbeachtungsfalle der Rekurs an Hand der Akten entschieden werde. Der Rekurrent ließ nunmehr durch Architekt Haggenmacher in Winterthur die verlangten Pläne anfertigen. Dieser kam zum Schlusse, daß der Herd nur im Hofe selbst verlegt werden könne und daß die dazu notwendigen Umbauten eine Ausgabe von Fr. 12,000 bis Fr. 15,000 verursachen würden. Diese Ausgabe sei jedoch mit Rücksicht auf den Zustand der Häuser von Friedrich nicht gerechtfertigt. Der Rekurrent legte die von Haggenmacher ausgeführten Pläne vor, erklärte aber zugleich, daß er sich ihrer Durchführung widersetze, da die Verhältnisse durch eine solche Umbaute verschlechtert würden. Der Stadtrat Winterthur wiederholte seinen Antrag auf Abweisung des Rekurses von Friedrich und verlangte ferner, daß dem Rekurrenten aufgegeben werde, die Wurstsiederei nach den von Haggenmacher vorgelegten Plänen auszuführen. Mit Beschluß vom 24. Mai 1909 hieß der Bezirksrat Winterthur den Rekurs von Friedrich in dem Sinne gut, daß ihm der Fortbestand der Wurstsiederei in ihrem bisherigen Zustand gestattet wurde; dagegen wurden dem Rekurrenten sämtliche Rekurskosten auferlegt.

C. Gegen den Beschluß des Bezirkesrates Winterthur rekurriert der Stadtrat Winterthur mit Eingabe vom 10. Juli 1909 an den Regierungsrat. Er führt in der Hauptsache folgendes aus: Der zwischen Friedrich und Bauamtmann Isler über die streitige Angelegenheit auf der Straße gepflogenen Unterhaltung könne keine Bedeutung beigelegt und insbesondere darin keine genügende Entschuldigung für Versäumung der Rekursfrist erblickt werden. Friedrich hätte sich an geeigneter Stelle darüber vergewissern sollen, ob der ihm zugesandte Protokollauszug mit dem Beschluß der Baukommission übereinstimme. Auch als Wiedererwägungsgesuch sei die Eingabe an den Stadtrat Winterthur vom 8. September 1908 verspätet; sie hätte vor der Ausführung der Umbauarbeiten eingereicht werden sollen. Es sei Sache des Rekursgegners gewesen, zu prüfen, ob die Bedingung, die Wurstsiederei in eines der Hintergebäude zu verlegen, sich mit der Durchführung der projektierten und bewilligten Umbauten vereinbaren lasse; eventuell hätte er neue Pläne einreichen sollen. Der Stadtrat halte dafür, daß der Zweck mit geringen Kosten erreichbar gewesen wäre, wenn die maschinellen Einrichtungen, die jetzt im mittleren Raume des Erdgeschosses des Hauses Museumstraße Nr. 47 untergebracht seien, in dem unmittelbar an dieser Straße liegenden Raume eingebaut worden wären. Dadurch hätte man in dem mittleren und dem an den Hof stoßenden Raum genügend Platz für die Wurstsiederei gewonnen. Der gleiche Erfolg wäre auch zu erlangen gewesen, wenn man die ganze hintere Fassadenmauer der Häuser Museumstraße Nrn. 45 und 47 mit T-Balken unterfangen und die inneren Wände weiter zurückgesetzt hätte, wodurch für die Siederei ein größerer, nach dem Hof hin zwar offener, aber doch geschützter Raum gewonnen worden wäre. Bei der Lokalverhandlung sei vom Anwalt des Friedrich selbst anerkannt worden, daß die alten Einrichtungen im Hofe den Bedürfnissen des intensiv gewordenen Betriebes nicht mehr genügen; er habe sich daher auch damit einverstanden erklärt, daß sein Klient

angehalten werde, Pläne für die Verlegung der Wurstsiederei ausarbeiten zu lassen. Die von Wachter und von Haggenmacher abgegebenen Gutachten seien von einem einseitigen Parteistandpunkt aus verfaßt. Der Regierungsrat möge daher ein unparteiisches Gutachten einziehen. Die Verlegung der Wurstsiederei werde vom Stadtrat in erster Linie im gesundheitspolizeilichen Interesse angestrebt. Die Beseitigung der alten Lauben und Aborte erhöhe den Wert der Gebäulichkeiten. Bei Ausführung des Projektes Haggenmacher bleibe die bestehende Rauchkammer auch fernerhin benutzbar. Allerdings könne die zur Erzeugung des Rauches nötige Feuerung nur dann ausgenützt werden, wenn die Waschtolle damit betrieben werde.

D. Der Bezirksrat Winterthur sowie Rechtsanwalt Ziegler namens Metzgermeister Friedrich beantragen Abweisung des Rekurses. Jener bemerkt in der Hauptsache folgendes: Es sei nicht notwendig gewesen, Bauamtmann Isler speziell über den Inhalt seines Gesprächs mit Friedrich zu befragen. Jener habe bei Anlaß des Lokalaugenscheins das Gespräch nicht bestritten. Die Anschuldigungen des Stadtrates gegen die Fachexperten Wachter und Haggenmacher seien ungerechtfertigt. Er habe sich in seiner Eingabe vom 20. April 1909 an den Bezirksrat über die Pläne und das Gutachten von Haggenmacher günstig ausgesprochen. Der Stadtrat habe ursprünglich die Verlegung der Wurstsiederei in das Innere eines der beiden Häuser Museumstraße Nrn. 45 und 47 verlangt. Nunmehr sei er mit der Ausführung des Projektes von Haggenmacher einverstanden, trotzdem der Siedeherd danach im Hofe verbleibe. Bis heute habe weder die Feuerschau noch die Gesundheitskommission den Betrieb der Siedeeinrichtung beanstandet. Im Jahre 1905 sei dem Friedrich sogar eine zweite Feuerungsanlage bewilligt worden. Rechtsanwalt Ziegler führt namens A. Friedrich folgendes aus: Der Bezirksrat sei mit Recht auf die materielle Behandlung des Rekurses von A. Friedrich eingetreten, trotzdem dieser gegen den Beschluß des Stadtrates Winterthur vom 16. Mai 1908 nicht rechtzeitig rekurriert habe. Aus der Vernehmlassung des Stadtrates an den Bezirksrat zum Rekurse von Friedrich habe entnommen werden können, daß Bauamtmann Isler dem Stadtrat die sachbezügliche Unterredung zwischen ihm und Friedrich bestätigt habe, mit dem Bemerkten, daß er sich des Inhalts dieses Gesprächs nicht zu erinnern vermöge. Deshalb sei eine Einvernahme von Bauamtmann Isler nicht mehr nötig gewesen; dies um so mehr, als dieser beim Lokalaugenschein anwesend gewesen sei und der Stadtrat seine Einvernahme hätte beantragen können, wenn er Wert darauf gelegt hätte. In materieller Beziehung bemerkt der Rekursgegner folgendes: Der Stadtrat Winterthur sei nicht befugt gewesen, seine Baubewilligung an die streitige Auflage als Bedingung zu knüpfen, weil der Hof, in dem der beanstandete Herd liege, keinen Teil der umzubauenden Häuser, Museumstraße Nrn. 45 und 47 bilde. Daran ändere es nichts, daß der Hof für den Metzgereibetrieb, dem auch das Erdgeschoß des Vorderhauses Marktgasse Nr. 8 diene, in Anspruch genommen werde. Die Auflage sei aber auch unerfüllbar. Beim Lokalaugenschein habe man denn auch nur noch die Frage behandelt, wie eine Verlegung des Wurstsiedeherdes im Hofe selbst bewerkstelligt werden könne. Der Rekursgegner habe durch den mit hohen Opfern (Fr. 36,000) verbundenen Umbau seiner Hinterhäuser, Museumstraße Nrn. 45 und 47, eine wesentliche Verbesserung der baulichen Verhältnisse herbeigeführt und eine mustergültige Metzgereieinrichtung geschaffen; es sei daher eine Unbilligkeit, die Beseitigung seinerzeit behördlich bewilligter Gewerbeeinrichtungen, d. h. des Herdes für die Wurstsiederei sowie der Rauchkammer auf dem Dachboden des Hauses Marktgasse Nr. 8, die durch den Rauchabzug von den Feuerstellen der Wurstsiederei bedient werde, und deren Ersatz durch andere, ungeeignete Einrichtungen zu verlangen. Es sei von den Experten Wachter-Germann und Haggenmacher dargetan worden, daß die Veränderungen nur im Hofe selber vorgenommen werden könnten, daß jedoch damit bloß wenig Platz gewonnen werde. Durch die Ausführung des von Haggenmacher vorgesehenen Zwischenbaues entstehen neue schwere Nachteile. Die Fenster des ersten Stockwerkes der Vorder- und Hinterhäuser würden zugedeckt werden; es müßte eine neue weniger zweckentsprechende Rauchkammer mit einem neuen Kamin geschaffen werden. Die Kosten dieser Umbaute würden Fr. 15,000 bis Fr. 20,000 betragen. Die großen Ausgaben, welche der Rekursgegner für die Erstellung der bestehenden

Wurstsiederei, des Hochkamins und der davon bedienten großen Rauchkammer gehabt habe, wären umsonst aufgewendet worden. Dies alles würde auf die Rentabilität des Geschäftes einen bedenklichen Einfluß haben, weshalb nach der Meinung der beiden Sachverständigen und des Bezirksrates die streitige Auflage nicht aufrecht erhalten werden könne. Die vom Stadtrat Winterthur in seinem Rekurse an den Regierungsrat gemachten Vorschläge für die Durchführung der streitigen Umbauten seien unausführbar. Die Versetzung der maschinellen Einrichtungen vom mittleren Raum des Erdgeschosses des Hauses Museumstraße Nr. 47 nach dem der Straße zugelegenen, schaffe keine Abhilfe. Die Wurstsiederei könne auch nicht in dem an den Hof stoßenden Raum untergebracht werden, weil sich dort die Kellertreppe befinde und die Ausdünstungen des Kellers beziehungsweise der darin untergebrachten Vorräte mit der Wurstsiederei unverträglich seien. Diese müßte somit in einem durch Zwischenmauern von den anstoßenden Lokalitäten geschiedenen, dunklen und engen Raum untergebracht werden, weil andernfalls auch die Maschinen unter den von der Siederei verursachten Dämpfen Schaden leiden würden. Die Schaffung eines gegen den Hof offenen Raumes für die Siederei durch Unterfangen der Hoffassadenmauer mit T-Balken und Zurücksetzen der Wände sei wegen des Keller- eingangs im Hause Nr. 47 und wegen der neueingerichteten Kühlanlage im Hause Nr. 45, die nicht eingeschränkt werden könne, unmöglich. Zudem würde bei Ausführung eines dieser Projekte die Bedienung der großen Rauchkammer im Hause Marktgasse Nr. 8 durch die Feuerung des Wurstsiedeherdes dahinfallen. Der nötige Rauch müßte durch tägliche Feuerung der Waschtolle erzeugt werden. Das wäre jedoch eine Verteuerung des Betriebes und zugleich aus feuerpolizeilichen Gründen verwerflich. Der Stadtrat erkläre nunmehr in seinem Rekurse, daß ihm vor allem an der Beseitigung der durch den Metzgereibetrieb in dem engen Hof hervorgerufenen, sanitärischen Übelstände gelegen sei. Solche Übelstände seien indes nicht vorhanden. Diese Einrichtungen seien seinerzeit, abgesehen von dem beweglichen Dach, das nicht in Frage stehe, mit Zustimmung der städtischen Behörden erstellt worden. Es werde jeder Sachverständige bestätigen, daß die bestehende Einrichtung in gesundheitspolizeilicher Beziehung einer Umbaute nach dem Projekte von Haggenmacher oder im Sinne der vom Stadtrat Winterthur in seinem Rekurs an den Regierungsrat angeregten Lösung vorzuziehen sei. Es werde dem Stadtrat jedenfalls nicht gelingen, ein Gutachten des Fleischschauers zu erhalten, das die bestehende Einrichtung als sanitärisch verwerflich bezeichne.

E. Die Baudirektion veranstaltete am 16. Dezember 1909 einen Augenschein auf dem Lokal unter Zuzug der Parteien und des Bezirksarztes als Vertreter der Direktion des Gesundheitswesens.

Rechtsanwalt Dr. G. Keller und sein Klient, Metzgermeister Friedrich, erklärten das Lokal und wiesen nachdrücklich darauf hin, daß der Stadtrat dem Rekursgegner noch im Jahre 1905 die Aufstellung eines zweiten Kessels der Wurstsiederei sowie im Jahre 1907 die Erhöhung des Kamins und die Anlegung einer zweiten Rauchkammer bewilligt habe. Über der Siedeanlage war das Glasdach heruntergelassen; der Rekursgegner erklärte, dieses Dach solle keinen Streitpunkt bilden; er sei bereit, es auf Verlangen wieder zu entfernen.

Der Vertreter der Stadt machte darauf aufmerksam, daß Friedrich der Auflage wohl hätte nachkommen können, indem er die Maschinenanlage für den Kühlraum direkt an die Museumstraße verlegt hätte, wo sich jetzt ein leerer Raum als Reserve für die Maschinenanlage befindet. Den Gutachten von Wachter-Germann und Architekt Haggenmacher maß er hinsichtlich der finanziellen Tragweite keine Bedeutung bei, da die beiden Experten auf Bestellung des Rekursgegners gearbeitet hätten.

Auf Befragen teilte Bauamtman Isler mit, Metzgermeister Friedrich habe ihn allerdings nach der Beschlußfassung der Baukommission, also nach dem 16. Mai 1908 auf der Straße gefragt, wie die Sache sich nun verhalte. Er erinnere sich an seine Antwort nicht mehr genau, wenn er wirklich von einem Kessel gesprochen habe, wie Friedrich behaupte, so habe er nicht den Wurstsiedekessel, sondern den Waschkessel gemeint, von dessen Verlegung auch die Rede gewesen sei. Im übrigen müsse er es als Unfug bezeichnen, daß Private einen Beamten auf der Straße nach einem Geschäft fragen, von dessen Erledigung sie durch Protokollauszug bereits Kenntnis erhalten

haben, um dann nachher aus einer allfällig zu ihren Gunsten verwertbaren Auskunft entgegen dem schriftlich mitgeteilten Beschlusse Rechte abzuleiten. Es sei einer Amtsperson, die hunderte von Geschäften in kurzer Zeit zu behandeln habe, nicht möglich, jedes der einzelnen Geschäfte genau im Gedächtnis zu behalten.

Wesentlich neue Gesichtspunkte wurden sonst nicht vorgebracht.

F. Die Baudirektion verfügte hierauf am 17. Dezember 1909 folgendes:

Der Kantonsbaumeister wird eingeladen, in Verbindung mit Bezirksarzt Dr. Widmer in Töb und eventuell unter Zuzug eines im Metzgereiberuf erfahrenen Sachverständigen die Frage zu prüfen, ob eine Verlegung der Wurstsiedeanlage der Metzgerei Friedrich in Winterthur ohne allzugroße Beeinträchtigung des notwendigen Betriebes und ohne unverhältnismäßige finanzielle Einbuße möglich ist.

Bei Verneinung der ersten Frage ist zu untersuchen, ob die gegenwärtigen Einrichtungen so gesundheitsschädlich wirken, daß deren Beseitigung verlangt werden kann, oder ob Anordnungen getroffen werden können, um die bestehende Anlage in gesundheits- und feuerpolizeilicher Beziehung zu verbessern.

Die beiden Experten gaben am 10. und 12. Januar 1910 ihr Gutachten ab. Der Bezirksarzt führt aus:

„Für die Beurteilung der mir vorgelegten Frage in sanitätspolizeilicher Hinsicht kommen nach unserer Auffassung namentlich zwei, sich ziemlich genau deckende gesetzliche Vorschriften in Betracht, nämlich:

1. § 2 des Gesetzes betreffend das Metzger- und Wurstereigewerbe vom 27. Dezember 1866:

Die Lokalitäten, in welchen diese Gewerbe betrieben werden (Schlachthäuser, Verkaufslokale u. s. f.) müssen

a) hinlänglich geräumig, hell, kühl und dem freien Luftzug ausgesetzt und

b) so gelegen und eingerichtet sein, daß die Benutzung derselben keine Gesundheitsstörung oder anderweitige erhebliche Belästigung der Nachbarn zur Folge hat.

2. § 16 der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches vom 17. Juni 1882:

Die Schlachträume, Wurstereien, sowie Verkaufslokale sollen hinlänglich geräumig, hell, kühl und dem freien Luftzug ausgesetzt, ferner so gelegen und eingerichtet sein, daß die Benutzung derselben keine Gesundheitsstörung oder anderweitige erhebliche Belästigung der Nachbarschaft zur Folge hat. Die Lokalitäten und ihre Umgebung sowie die erforderlichen Gerätschaften müssen stets reinlich gehalten werden. Blut und Abfälle sollen sofort und in der Weise entfernt werden, daß durch dieselben überhaupt keine gesundheitsstörende oder erheblich belästigende Einwirkungen stattfinden können.

Für Wasserbedarf muß ausreichend gesorgt sein. Das Trocknen von Häuten und Fellen in der Nähe menschlicher Wohnungen ist, soweit sanitärische Nachteile eintreten, untersagt.

Nun ist ohne weiteres klar und muß zugegeben werden, daß die bestehende Wurstsiedereieinrichtung von Metzger Friedrich den in alinea 1 der gesetzlichen Vorschriften verlangten Bestimmungen entspricht; der für die Wurstsiederei benutzte Hofraum ist luftig, hell, kühl und dem freien Luftzug ausgesetzt; auch die räumlichen Dimensionen dürften billigen Anforderungen genügen, wenn auch nicht gerade Überfluß an Platz vorhanden ist; daran läßt sich eben einfach nichts ändern, da die Raumverhältnisse gegebene sind.

Unsere Untersuchung wird sich namentlich auf die Bestimmungen des alinea 2 der zitierten Gesetzesvorschriften beschränken müssen: Auf die Frage, ob die Benutzung des Hofes zur Wurstsiederei Gesundheitsstörungen oder andere erhebliche Belästigung der Nachbarn zur Folge hat.

Zur Entscheidung dieser Frage haben wir bei sämtlichen Anwohnern des betreffenden Hofes, sowohl bei den in den Hinterhäusern Friedrichs (das Vorderhaus wird ausschließlich von Friedrich und seiner Familie bewohnt), als auch bei den Bewohnern der anstoßenden Nachbarhäuser in dieser Richtung Erkundigungen eingezogen und ist uns von keiner Seite über irgendwie erhebliche Belästigung durch die Wurstsiederei Friedrich geklagt worden; daß nicht hie und da etwa üble Gerüche sich geltend machen, wurde nicht in Abrede gestellt, namentlich beim Auskochen von Abfallfett, das aber seit eini-

ger Zeit nicht mehr im Hofe betrieben wird, da das sogenannte Abfallfett roh in die Seifenfabriken geliefert wird.

Es ist zu betonen, daß nur ein oder zwei Schlafzimmer ihre Fenster gegen den betreffenden Hof hinaus haben; meist sind es Küchen und Gänge, die nach dem Hofe hinaussehen.

Zur weitem Wegleitung in der vorwürfigen Frage hat der Unterzeichnete in Verbindung mit dem Adjunkten des Kantonsbaumeisters sich in den andern Metzgbetrieben Winterthurs nach den örtlichen und baulichen Verhältnissen der Wurstsiedereien umgesehen; wir besuchten 10 Metzgereien und eine Kuttlerei und fanden, daß die Wurstsiedereien bei 3 Geschäften im mehr oder weniger offenen Hofraum, bei 5 in im Hofraum befindlichen Wurstküchen (ebenso die Kuttlerei), und bei zweien in der Wursterei selbst oder in einem Nebenlokal derselben untergebracht sind. Wir konnten uns nicht verhehlen, daß die im eingemauerten Raum betriebenen Wurstsiedereien erheblich mehr unter Dampfentwicklung und Feuchtigkeit zu leiden haben, als die im Freien befindlichen und wurde uns an einem Ort direkt betont, es wäre besser, die Siederei befände sich im offenen Hofe, statt im eingemauerten Raum.

In Würdigung dieser unserer Erhebungen kommt der Unterzeichnete zu folgenden Schlüssen:

Die in dem offenen Hofraum betriebene Wurstsiederei der Metzgerei Friedrich ist ja nicht gerade eine ideale Anlage, jedoch sind die Belästigungen, welche der Nachbarschaft aus dem Betriebe derselben erwachsen, keinesfalls so erhebliche, daß dieselbe aus sanitätspolizeilichen Gründen wegerkannt werden könnte; das um so mehr, als in den meisten andern Metzgereibetrieben in Winterthur gleiche oder ähnliche, oder gar noch schlechtere Verhältnisse als die Friedrich'schen vorhanden sind.

Um die Belästigung der Nachbarschaft auf ein Minimum zu reduzieren, halten wir für angezeigt, von Friedrich folgendes zu verlangen:

1. Daß das Auskochen von Abfallfett nicht mehr stattfindet;
2. daß anderweitige Beschäftigungen, welche üble Gerüche erzeugen, wie Kutteln- oder Darmputzerei und dergleichen, in dem Hofe nicht stattfinden;
3. daß Metzgabfälle, welche üble Gerüche verbreiten, in dem Hofe nicht längere Zeit aufbewahrt werden dürfen.

Wünschenswert und im Interesse einer größern Platzgewinnung angezeigt wäre es, das zu Waschwegen dienende „Dohlenkessi“ in der Ecke von dort weg in die eingemauerte Waschküche im Hofe zu verlegen; dadurch würde auch die Wascherei, die entschieden für eine Wurstsiederei eine unangenehme und unpassende Nachbarschaft bildet, aus dem Hof in die Waschküche verlegt.“

Der Adjunkt des Kantonsbaumeisters erklärt:

„Es hat sich gezeigt, daß die baulichen Anlagen und die maschinellen Einrichtungen in den Vordergebäuden an der Markt-gasse, sowie diejenigen in den Hintergebäuden an der Museumstraße derart angeordnet sind, daß es als unmöglich erscheint, eine Verlegung der Wurstsiedeanlage der Metzgerei Friedrich ohne große Beeinträchtigung des nötigen Betriebes und ohne unverhältnismäßige finanzielle Einbuße vorzunehmen. Die von Architekt Haggenmacher ausgearbeitete Projektvorlage für die Erstellung von neuen Aborten, Wurstsiederei, Kaminen und Rauchkammeranlagen, deren Kosten, wie richtig bemerkt, auf Fr. 12,000—15,000 zu stehen kämen, würde trotz der hohen Kosten die Verhältnisse nicht günstiger gestalten, da diese Neuanlage die Licht- und Luftsäule im Hofe eher verringert und den im Hinterhause liegenden Räumen noch mehr Sonnenlicht entzöge. Eine Verlegung der Maschinenanlage, das heißt des Elektromotors und Kompressors nach Vorschlag des Stadtrates Winterthur in den als Reserve für die zweite Kühlanlage vorgesehenen Raum und Ausbruch der Fassadenmauer gegen den Hof, um an die Stelle der ersteren Anlage die Wurstsiederei anzubringen, ist wegen des daselbst befindlichen, für das Vorder- und Hinterhaus dienenden Kellereinganges nicht empfehlenswert. Die hierfür erwachsenden Kosten stünden nicht im Verhältnis zu dem dadurch erhofften Resultat, so daß sich die Ausgaben in keiner Weise rechtfertigen ließen. Hiezu kämen die Kosten einer künstlichen Ventilation, deren gute Wirkung noch fraglich bliebe. Im übrigen muß bemerkt werden, daß eine Verlegung der Wurstsiedeanlage ins Innere des Gebäudes die sanitarischen Übelstände, auf welche der Stadtrat Winterthur in seinem Berichte vom 10. Juli 1909 hinweist, nicht verbessern würde. Im allgemeinen decken sich unsere

Wahrnehmungen mit dem von Baumeister Wachter-Germann und Architekt Haggenmacher erstatteten Gutachten.“

Es kommt in Betracht:

1. Die Annahme des Stadtrates Winterthur, daß ein Rekurs des A. Friedrich an den Bezirksrat Winterthur gegen den Beschluß vom 12./19. September 1908 nicht mehr zulässig gewesen sei, ist begründet. Der Regierungsrat hat schon wiederholt erklärt, daß Rekurse gegen Wiedererwägungsentscheide nicht zulässig seien, es wäre denn, daß im Wiedererwägungsentscheid eine ganz neue materielle Regelung des Streites erfolgt wäre. Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Der Stadtrat Winterthur hat in seinem Beschlusse vom 12./19. September 1908 zwar festgestellt, daß eine Verlegung der Siedekessel in eines der Hinterhäuser zurzeit ohne weitgehende Änderung der neuen Einrichtungen nicht mehr ausführbar erscheine. Er hat aber wieder die Entfernung der Anlage aus dem offenen Hofe verlangt und es dem A. Friedrich überlassen, die beste Art zur Vornahme einer Änderung herauszufinden. Der Rekurs wäre also aus formellen Gründen gutzuheißen. Nun hat aber Friedrich geltend gemacht, er sei durch eine Äußerung des Bauamtmanns, dahingehend, das „Kessi“ müsse nicht aus dem Hofe entfernt werden, bestimmt worden, den Rekurs gegen den Beschluß vom 13./16. Mai 1908 zu unterlassen. Der Bauamtmann erklärt allerdings, wenn er den Ausdruck „Kessi“ gebraucht habe, so habe er damit nur den Waschherd meinen können, von dem auch die Rede gewesen sei. Es ist anzunehmen, daß der Bauamtmann und Friedrich einander mißverstanden haben; jedenfalls führte Friedrich unbeanstandet eine Umbaute aus, die eine Verlegung der Wurstsiederei nach dem Verlangen des Stadtrates fast unmöglich machte. Rechtlich wäre allerdings das Mißverständnis irrelevant, da der Beschluß des Stadtrates durch ein Mitglied keineswegs nachträglich hätte abgeändert werden können. Andererseits aber hat der Bezirksrat Winterthur aus dieser Entwicklung mit Recht angenommen, daß die Abweisung des Rekurses aus formellen Gründen unbillig wäre. Nach § 11 der Verordnung betreffend die Rekurs- und Appellationsfristen im Verwaltungsfache vom 29. Juni 1844 ist die Erteilung von Restitution gegen den Ablauf der Rekursfrist in derartigen Fällen möglich und es ist von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Immerhin sind die Kosten des Verfahrens unter allen Umständen dem A. Friedrich aufzulegen, da er durch sein Abweichen vom Beschlusse des Stadtrates Winterthur, datiert den 13./16. Mai 1908, den Streit verursacht hat und keine rechtliche Grundlage für ein derartiges Abweichen bestand.

2. In materieller Hinsicht ist davon auszugehen, daß der Stadtrat Winterthur in zulässiger Weise mit seiner Baubewilligung vom 13./16. Mai 1908 das Verlangen verbunden hat, die Siedeanlage sei in eines der Gebäude zu verlegen. Gemäß § 116 des Baugesetzes konnte der Stadtrat die Bewilligung zur Umbaute überhaupt verweigern, weil die umzubauenden Gebäude mit Bezug auf die Höhe der Stockwerke und wegen anderer Mängel dem Gesetze nicht entsprachen und weil auch das Umbauprojekt selbst die Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllte (zu vergleichen Auszug aus dem Protokoll der Baukommission vom 13. Mai 1908 betreffend die Breite der Haustüre). Daraus folgt ohne weiteres die Befugnis des Stadtrates Winterthur, an eine Baubewilligung den Vorbehalt zu knüpfen, daß die Siedeanlage verlegt werden müsse. Es wäre wohl auch zulässig gewesen, den § 96 zur Begründung des Stadtratsbeschlusses heranzuziehen, eine Möglichkeit, die vom Stadtrate Winterthur nicht ausgenützt worden ist. Das Verlangen des Stadtrates Winterthur war aus feuer- und gesundheitspolizeilichen Gründen auch gerechtfertigt. Die Anlage bildet tatsächlich in dem engen Hofe ein unangenehmes und unter Umständen verhängnisvolles Hindernis für die Feuerwehr. Die Wurstsiederei ist eine Belästigung für die Nachbarschaft und auch der Betrieb selbst ist schädlichen Einflüssen ausgesetzt, ganz abgesehen von den gesundheitlichen Nachteilen, die für die am Siedeherd beschäftigten Personen wegen der Arbeiten im offenen Hof entstehen können.

3. Nun hat aber der Stadtrat Winterthur die Umbauten ausführen lassen, ohne daß ihm während dieser Zeit Pläne für die Verlegung der Wurstsiederei eingereicht worden wären. Die Baukommission sah sich daher am 12./19. September 1908 außer Stande, die Auflage vom 13. Mai 1908 durchzusetzen und sie verlangte darum nur noch, daß die Anlage aus dem offenen Hof entfernt, also z. B. durch eine Baute im Hofe eingeschlossen würde. Die Frage, ob die Verlegung in eines der Häuser

zu bewerkstelligen sei, ist daher nicht weiter zu erörtern; sie ist übrigens auch von den Experten der Baudirektion verneint worden. Es ist demnach nur noch zu untersuchen, ob die mit dem Betriebe der Anlage verbundenen Nachteile und die feuerpolizeilichen Rücksichten den Einbau in einen geschlossenen Raum erfordern. Zur Untersuchung dieser Frage sind die obenerwähnten Gutachten eingezogen worden. Die erste der gestellten Fragen wurde dahin beantwortet, die Verlegung der Siedeanlage sei möglich im Sinne des Projektes von Architekt Haggenmacher, aber dadurch werde der Betrieb erschwert und der damit zu erzielende Erfolg stehe in keinem Verhältnis zu dem großen Kostenaufwande. Eine Verlegung nach dem ursprünglichen Vorschlage des Stadtrates Winterthur würde übrigens in gesundheitlicher Beziehung keine wesentliche Verbesserung bedeuten. Die zweite Frage wird von den Experten dahin beantwortet, der bestehende Betrieb sei nicht gesundheitsschädlich und belästige auch die Nachbarschaft nicht so stark, daß die Beseitigung der Anlage verlangt werden könne. Dagegen empfiehlt der Bezirksarzt, das Auskochen der Abfallfette und die Ausübung anderer Beschäftigungen, wie Kutteln oder Darmputzen im Hofe zu verbieten und anzuordnen, daß Metzgabfälle, die üble Gerüche verbreiten, in dem Hofe nicht längere Zeit aufbewahrt werden dürfen. Als wünschenswert wird bezeichnet, daß der Waschherd in die eingemauerte Waschküche verlegt werde. Nach den Feststellungen der Experten wäre also die Forderung, daß die Wurstsiederei aus dem offenen Hofe zu verlegen sei, angesichts des bestehenden Zustandes eine ungerechtfertigte Härte. Die Verlegung kann auch nicht etwa gestützt auf § 96 des Baugesetzes verlangt werden, da der Rekursgegner nicht allein eine Wurstsiedeanlage im offenen Hofe besitzt und daraus auch keine so erhebliche Belästigung der Nachbarschaft hergeleitet worden ist, daß das Eingreifen der Gesundheitsbehörde von sich aus notwendig erschiene. In feuerpolizeilicher Beziehung kann mit Bezug auf das Glasdach noch angeordnet werden, was mit Rücksicht auf die Bewegung der Feuerwehr erforderlich scheint.

Wenn auch das Bestreben des Stadtrates Winterthur, die gesundheitlichen und feuerpolizeilichen Verhältnisse des Gewerbebetriebes und der Liegenschaften von A. Friedrich zu verbessern, an sich zu unterstützen ist, so muß anderseits zugegeben werden, daß der Stadtrat Winterthur selbst nicht alles getan hat, um seine Anordnungen mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen. Schon im Beschlusse vom 13./16. Mai 1908 hätte die Vornahme von Umbauarbeiten bis nach Einreichung der abgeänderten und ergänzten Pläne strenge verboten werden sollen. Jedenfalls aber hätten die Baubehörden die Arbeiten einstellen lassen sollen, als sich ergab, daß Friedrich zwar baue, aber keine Anstalten mache, die Planergänzung einzureichen. Dies um so mehr, als der Bauamtmann bei seiner Unterredung mit Friedrich immerhin den Eindruck erhalten mußte, daß dieser über die Tragweite des Beschlusses von 13./16. Mai 1908 nicht recht orientiert sei. Aus diesen Gründen kann der Rekurs des Stadtrates Winterthur nicht gutgeheißen werden. Dagegen sind die Auflagen, die der Bezirksarzt in seinem Gutachten empfiehlt, im vorliegenden Beschlusse aufzunehmen, damit die lästigsten Nebenerscheinungen des Betriebes der Anlage verschwinden. Auch darf die Verlegung der Waschtolle empfohlen werden. Ferner ist zu bemerken, daß der Stadtrat Winterthur jederzeit bei der Vornahme von neuen Umbauten berechtigt ist, die Verlegung der streitigen Anlage in einen geschlossenen Raum mit Dampfabzug zu verlangen.

Die Kosten des Verfahrens sind im Sinne von Erwägung 1 dem Rekursgegner aufzulegen, obwohl seine Begehren in der Hauptsache geschützt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs des Stadtrates Winterthur wird abgewiesen; doch werden an die Bewilligung zum Fortbestand der Wurstsiedeanlage des A. Friedrich folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Auskochen von Abfallfett darf nicht mehr im offenen Hofe stattfinden.

2. Anderweitige Arbeiten, die üble Gerüche erzeugen, wie Kutteln- oder Darmputzen und dergleichen, dürfen im Hofe nicht vorgenommen werden.

3. Metzgabfälle, die üble Gerüche verbreiten, dürfen nicht im Hofe aufbewahrt werden.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr.

25, einer Expertengebühr zu Handen der Baudirektion (Bezirksarzt etc.) im Betrage von Fr. 50, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem A. Friedrich auferlegt.

III. Mitteilung an den Stadtrat und Bezirksrat Winterthur, an die Rechtsanwälte Ziegler & Keller in Winterthur zu Handen ihres Klienten, an die Direktion des Gesundheitswesens, sowie an die Baudirektion.